

Gemeinde Kumhausen

Landkreis Landshut



Niederschrift

über die öffentliche 45. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses
der Legislaturperiode 2014/2020 am 13.11.2018

Vorsitzender: Huber, 1. Bürgermeister

Schriftführer/in: Sonnleitner, Bauamtsleiter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber erklärt die Sitzung um 17:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend:

Mitglieder:

Barth, Gerhard, Dr.
Bauer, Franz
Biberger, Hans
Fischer, Peter
Gerstmayr, Ursula
Schmid, Johann
Sigl, Franz
Thaler, Heinrich

Vertreter:

Attenkofer, Christine

Abwesend:

Mitglieder:

Bauer, Robert

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Bau- und Verkehrsausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Genehmigung des Protokolls der 44. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Legislaturperiode 2014/2020 vom 9. Oktober 2018 (öffentlicher Teil)

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

Das Protokoll der 44. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Legislaturperiode 2014/2020 vom 9. Oktober 2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

TOP 1 Ortstermine

TOP 1.1 Sanierung des nachträglich beauftragten Lückenschlusses im Bereich Preisenberg (anliegend zu Anwesen Steckenbiller)

SACHVERHALTSVORTRAG:

Am 8. Mai 2018 ist die Sanierung des o. g. Lückenschlusses einstimmig beschlossen worden. Die Firma Streicher hat den Auftrag erhalten.

Der Vorsitzende informiert, dass sich bei einem Ortstermin am 6. November 2018, mit der Baufirma Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Ingenieurbüro Dietlmeier und der Gemeinde einige Änderungen ergeben haben.

Weiter wird der Tagesordnungspunkt bei 10.1 im nichtöffentlichen Teil behandelt.

TOP 2 Informationen des Bürgermeisters

TOP 2.1 Genehmigungsfreistellung - Neubau eines Reiheneckhauses mit Garage auf Fl.Nr. 261/269 und 261/268, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende informiert über die Genehmigungsfreistellung zum Neubau von einem Reiheneckhaus mit Garage.

TOP 2.2 Genehmigungsfreistellung - Neubau eines Reihemittelhauses mit Garage auf Fl.Nr. 261/270 und 261/268, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende informiert über die Genehmigungsfreistellung zum Neubau von einem Reihemittelhaus mit Garage.

TOP 2.3 Genehmigungsfreistellung - Neubau eines Reiheneckhauses mit Garage auf Fl.Nr. 261/271 und 261/268, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende informiert über die Genehmigungsfreistellung zum Neubau von einem Reiheneckhaus mit Garage.

TOP 2.4 Genehmigungsfreistellung - Neubau einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 9/3, Gemarkung Hoheneggkofen

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende informiert über die Genehmigungsfreistellung zum Neubau einer Doppelgarage.

TOP 2.5 Genehmigungsfreistellung - Neubau eines Werbepylons auf Fl.Nr. 352/8, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende informiert über die Genehmigungsfreistellung zum Neubau eines Werbepylon am ALDI Preisenberg, Ziegelfeldstraße.

TOP 2.6 Gemeinde Adlkofen - Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 16

Die betroffenen Bereiche werden den Ausschussmitgliedern am Beamer vorgezeigt.

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende erklärt den eingegangenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Adlkofen.

Die Änderung umfasst 3 Teilgeltungsbereiche in: Stöckl am Eck (1), Günzkofen (2) und Deutenkofen (3).

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt ohne Erinnerung Kenntnis von der Auslegung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 10
Nein-Stimmen : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Abwägung:

Die Gemeinde Kumhausen nimmt ohne Erinnerung Kenntnis von der Auslegung.

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Vorbescheid - Errichten eines Wochenendhäuschens als Ersatz und anstelle des vorhandenen Gartenhäuschens auf Fl.Nr. 226/24, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die relevante Fläche liegt in Kumhausen (Nähe Bergstraße) und ist im Flächennutzungsplan als „Grünland/Nadelwald“ festgesetzt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Antrag auf Vorbescheid - Errichten eines Wochenendhäuschens als Ersatz und anstelle des vorhandenen Gartenhäuschens auf Fl.Nr. 226/24, Gemarkung Niederkam - das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

**TOP 3.2 Neubau von Garagen, Carport für Wohnmobil und Wochenendwohnung
mit Schwimmteich auf Fl.Nr. 1470/1, Gemarkung Götzdorf**

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die relevante Fläche liegt in Höhenberg und ist im Flächennutzungsplan als „Splitterbebauung im Außenbereich“ festgelegt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Antrag – Neubau von Garagen, Carport für Wohnmobil und Wochenendwohnung mit Schwimmteich auf Fl.Nr. 1470/1, Gemarkung Götzdorf - das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 3.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 101/35, Gemarkung Obergangkofen

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die relevante Fläche liegt in Obergangkofen, hinter der Landshuter Straße 1 und ist im Flächennutzungsplan als „Dorfgebiet“ festgesetzt.

Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 101/35, Gemarkung Obergangkofen - das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 4 Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplan durch DB Nr. 15 für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ - Behandl. der eingeg. Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die eingegangenen Schreiben und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden im Nachgang der Ladung zur heutigen Sitzung am 09.11.2018 an den gesamten Gemeinderat versandt.

Stellungnahmen von Privatpersonen oder Anliegern liegen nicht vor.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, ob auf die Verlesung der Anregungen verzichtet werden kann.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss verzichtet auf die Verlesung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Abwägungsvorschläge arbeitete das Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Landshut aus.

A) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
4. Landratsamt Landshut – SG 43 –Techn. Umwelt- und Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht
8. Staatliches Bauamt Landshut – Abteilung Straßenbau
9. Regierung von Niederbayern – Raumordnung – Landes- und Regionalplanung
10. Regionaler Planungsverband
11. Wasserwirtschaftsamt Landshut
12. Stadt Landshut – SG 5.61 - Stadtplanung
13. Stadtwerke Landshut
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat G 23
15. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut
16. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle–Herrn Kreisbrandrat Thomas Loibl
17. Bayernwerk AG – Netzcenter Altdorf
18. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut
20. Bayerischer Bauernverband
21. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut – Bereich Forsten
22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut – Bereich Landwirtschaft
23. Firma TenneT TSO GmbH

B) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:

3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht
11. Wasserwirtschaftsamt Landshut
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat G 23
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut
20. Bayerischer Bauernverband

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 15 für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ keine Stellungnahme abgegeben.

Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planentwurf Einverständnis besteht.

C) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerungen ab:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
4. Landratsamt Landshut – SG 43 –Techn. Umwelt- und Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
8. Staatliches Bauamt Landshut – Abteilung Straßenbau
10. Regionaler Planungsverband
12. Stadt Landshut – SG 5.61 - Stadtplanung
13. Stadtwerke Landshut
15. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut
23. Firma TenneT TSO GmbH

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis, dass Sie bei der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 15 für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weder Einwände oder Bedenken erhoben bzw. Ihr Einverständnis erklärt haben.

D) Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

9. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@regnb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. download-link).

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

16. Landratsamt Landshut - Brandschutzdienststelle - Schreiben vom 03.10.2018

Gegen diese Bauvorhaben bestehen von Seiten der Kreisbrandinspektion keine Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.

1. Aufstell - und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst müssen vorhanden sein.(Flächen für die Feuerwehr- DIN 14090)
2. Zufahrt muß gewährleistet sein.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet und wurden bereits in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.

17. Bayernwerk AG - Schreiben vom 25.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der erneuten Auslegung des o. g. Vorhabens besteht unser Einverständnis.
Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 06.06.2018 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme v. 06.06.2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Planung ist ein 0,4-kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Wir bitten Sie diese Versorgungsanlagen gemäß § 9, Absatz 13, Baugesetzbuch (BauGB) anhand der beiliegenden Plankopie im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen.

Der Verknüpfungspunkt der Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach ist wie im Lageplan vorgegeben das 20-kV-Mittelspannungserdkabel.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338; Email: planauskunftaltdorf@bayernwerk.de) einzuholen.

Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitverfahren und stehen für weitere Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Sie wurden bereits in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

18. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils - Schreiben vom 16.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Bebauungsplan ist dem Zweckverband am 17.09.2018 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 17.10.2018 die Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaik Oberschönbach".

Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen I Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, zw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungsparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Im Falle der Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Spätestens nach Vorlage der ersten Entwurf-Planunterlagen muss ein gemeinsamer Spartentermin sowie die Übermittlung der Daten an den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erfolgen, noch bevor eine Ausschreibung stattfindet.

Zum 1. Spartentermin muss die Bauzeitplanung noch variabel sein, sodass die Planung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils rechtzeitig erfolgen kann.

Vom Zeitpunkt des ersten Spartengespräches mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**21./22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Landshut -
Schreiben vom 06.10.2018**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

Hinweis des Bereichs Forsten

Bei der zur Anpflanzung artenreicher Hochstaudenflur (K131/K132) vorgesehenen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine ursprünglich mit Waldbäumen bestockte, inzwischen, nach Kahlschlag, unbestockte, Fläche.

Diese ist Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) und gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von 3 Jahren wieder aufzuforsten. Insofern steht diese Fläche keiner anderweitigen Maßnahme zur Verfügung. Der Planung kann nach den Vorgaben des BayWaldG nur zugestimmt werden, wenn eine fristgerechte Wiederaufforstung stattfindet. Gegebenenfalls kann eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG beantragt werden. Diese kann jedoch nur bei flächengleicher Ersatzaufforstung genehmigt werden.

Insofern schlagen wir vor, die Planung diesbezüglich zu überarbeiten.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

Hinweis des Bereichs Landwirtschaft

zu 3.1. Flächeneignung (BPL) und 3.4. Planungs- und Zielvorstellungen/Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Dbl. 15 FNP)

Eine Konversionsfläche im Sinne des EEG liegt gemäß der "Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen vom 1. Juli 2010 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vor-maligen Nutzungsart noch fortwirken und der ökologische Wert der Fläche schwerwiegend beeinträchtigt ist.

Die Planunterlagen sollten so ergänzt werden, dass ersichtlich wird, wo genau und wann auf dem Gebiet des beabsichtigten Standorts Kiesabbau stattgefunden hat. Die fortwirkende Beeinträchtigung der Fläche ist zu begründen. Wenn der Kiesabbau längere Zeit zurückliegt, kann nach einer sachgerechten Renaturierung davon ausgegangen werden, dass sich nach einigen Jahren wieder ein ertragsfähiges Bodengefüge gebildet hat.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.4.:

Der Bereich der Ausgleichsfläche 2 (K131/K132) wird aufgrund der Stellungnahme nicht mehr als Ausgleichsfläche geplant und aus dem Geltungsbereich entfernt. Die Waldfläche befindet sich somit nicht mehr im Geltungsbereich des Flächennutzungsplandeckblatts.

Zu 2.5.:

Die Eignung der Fläche wurde durch die Regierung von Niederbayern bestätigt, insofern sieht die Gemeinde Kumhausen hier keine weitere Nachweispflicht.

Bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Förderung ist der Nachweis durch den Antragsteller detailliert zu erbringen.

E) Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

Es liegen keine Stellungnahmen von Privatpersonen und Anliegern vor.

Billigungsbeschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis vom Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und billigt den vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, ausgearbeiteten Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.08.2018 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 15 für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

A) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
4. Landratsamt Landshut – SG 43 –Techn. Umwelt- und Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht
8. Staatliches Bauamt Landshut – Abteilung Straßenbau
9. Regierung von Niederbayern – Raumordnung – Landes- und Regionalplanung
10. Regionaler Planungsverband
11. Wasserwirtschaftsamt Landshut
12. Stadt Landshut – SG 5.61 - Stadtplanung
13. Stadtwerke Landshut
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat G 23
15. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut
16. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle – Herr Kreisbrandrat Thomas Loibl
17. Bayernwerk AG – Netzcenter Altdorf
18. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut
20. Bayerischer Bauernverband
21. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut – Bereich Forsten
22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut – Bereich Landwirtschaft

B) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:

3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht
11. Wasserwirtschaftsamt Landshut
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat G 23
20. Bayerischer Bauernverband

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Schreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ keine Stellungnahme abgegeben.

Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planentwurf Einverständnis besteht.

C) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerungen ab:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
4. Landratsamt Landshut – SG 43 –Techn. Umwelt- und Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
8. Staatliches Bauamt Landshut – Abteilung Straßenbau
10. Regionaler Planungsverband
12. Stadt Landshut – SG 5.61 - Stadtplanung
13. Stadtwerke Landshut
15. Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Landshut

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis, dass Sie bei der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weder Einwände oder Bedenken erhoben bzw. Ihr Einverständnis erklärt haben.

D) Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom 17.10.2018

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

Es wird nochmals auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2018 verwiesen:

Die Begründung enthält keine Aussagen entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB. Ferner stellt die textliche Festsetzung Nr. 0.1.4 keinen, was rechtlich erforderlich wäre, Bebauungsplan auf Zeit dar, da eine festgesetzte Nachfolgenutzung fehlt.

Ferner fehlt in der Planzeichnung bei Planzeichen SO der Zusatz Freiflächenphotovoltaikanlage).

Stellungnahme v. 05.07.2018

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

Es wird darauf hingewiesen, dass hier Planungsalternativen z.B. bzgl. Grünordnung und Erschließungsalternativen zu prüfen und darzustellen sind. Ergänzend wird auf unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplandeckblatt 15 verwiesen. Ebenso wie bei genanntem Deckblatt wird auf § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB verwiesen.

Zu Buchstabe D der Textlichen Hinweise:

Da hier mit dem Auffinden von Bodendenkmalern zu rechnen ist, ist nicht § 8 DSchG sondern § 7 DSchG einschlägig. Der Hinweis ist entsprechend abzuändern.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

Im Rahmen der Festsetzungen wird kein Rückbau nach Aufgabe der Nutzung geregelt bzw. festgesetzt, was die Gefahr einer Bauruine in sich trägt.

Hier wird auf die Ausführungen der Obersten Baubehörde mit IMS vom 19.11.2009 und 14.01.2011, jeweils Az: IIB5-4112.79-39/09, verwiesen und dringend angeraten, die Rückbauverpflichtung entsprechend zu regeln

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird bezüglich der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ergänzt. Die Folgenutzung „Landwirtschaftliche Fläche“ wird in der Festsetzung 0.1.4. ergänzt. Der Zusatz „Freiflächenphotovoltaikanlage“ wird in der Planzeichnung ergänzt.

9. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde - Schreiben vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten des Bauleitplanes eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Bekanntmachungsdatums zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@regnb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. downloadlink).

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**16. Landratsamt Landshut - Brandschutzdienststelle - Schreiben vom
03.10.2018**

Gegen diese Bauvorhaben bestehen von Seiten der Kreisbrandinspektion keine Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.

1. Aufstell - und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst müssen vorhanden sein.(Flächen für die Feuerwehr- DIN 14090)
2. Zufahrt muß gewährleistet sein.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet und wurden bereits in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.

17. Bayernwerk AG - Schreiben vom 25.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der erneuten Auslegung des o. g. Vorhabens besteht unser Einverständnis.
Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 06.06.2018 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme v. 06.06.2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Planung ist ein 0,4-kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Wir bitten Sie diese Versorgungsanlagen gemäß § 9, Absatz 13, Baugesetzbuch (BauGB) anhand der beiliegenden Plankopie im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen.

Der Verknüpfungspunkt der Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach ist wie im Lageplan vorgegeben das 20-kV-Mittelspannungserdkabel.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338; Email: planauskunftaldorf@bayernwerk.de) einzuholen.

Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitverfahren und stehen für weitere Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Sie wurden bereits in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

18. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils - Schreiben vom 16.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Bebauungsplan ist dem Zweckverband am 17.09.2018 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 17.10.2018 die Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaik Oberschönbach".

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen I Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Im Falle der Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Spä

testens nach Vorlage der ersten Entwurf-Planunterlagen muss ein gemeinsamer Spartermin sowie die Übermittlung der Daten an den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erfolgen, noch bevor eine Ausschreibung stattfindet.

Zum 1. Spartermin muss die Bauzeitplanung noch variabel sein, sodass die Planung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils rechtzeitig erfolgen kann.

Vom Zeitpunkt des ersten Spartengespräches mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

19. LBV – Kreisgruppe Landshut - Schreiben vom 18.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Die Kriterien für die Einstufung einer Fläche als eine im Sinne des EEG förderfähige Konversionsfläche sind uns im Detail nicht bekannt. Es überrascht jedoch, dass der überplante Standort (Kulturlandschaft, landwirtschaftlich nutzbar) diesen Kriterien entspricht.

2. Für Eingriffe vom Typ B1 (geringe Eingriffsschwere und niedriger Versiegelungsgrad auf Ackerflächen bzw. Intensivgrünland) sieht der Leitfaden eine Kompensationsspanne von 0,2 bis 0,5 vor.

Da der überplante Bereich naturschutzfachlich zweifelsfrei hochwertiger als eine Ackerfläche oder Intensivgrünland ist (teilweise magere Standorte mit ausgedehnten Beständen an Dolddenblütlern und anderen Blühpflanzen), ist die Wahl des geringstmöglichen Wertes (0,2) nicht nachvollziehbar.

3. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zielführend, teilweise vielleicht sogar kontraproduktiv:

- bei den Ausgleichsflächen handelt es sich überwiegend um bereits jetzt naturschutzfachlich relevante Biotoptypen

(teilweise magere Standorte, vorwiegend Sukzessions-Hochstaudenfluren mit hohem Insektenreichtum

und hoher Attraktivität als Brutgebiet für gehölzbrütende Vogelarten);

- die vorgeschlagenen Eingriffe zur Flächenentwicklung (Schlegeln, Fräsen) stellen eine Zerstörung der bestehenden Biotoptypen dar, inklusive Tötungsrisiken für geschützte Arten (Zauneidechse);

- die vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen sind nach unserer Erfahrung nicht geeignet, gegenüber dem jetzigen Zustand eine signifikante naturschutzfachliche Aufwertung zu erreichen; wir gehen davon aus, dass sich insbesondere die Maßnahmenfläche 2 hinsichtlich ihrer strukturellen Ausprägung bereits mittelfristig wieder auf das aktuelle Niveau zurückentwickeln wird.

Aus oben genannten Gründen haben wir die für die fachliche Beurteilung/Anerkennung von Ausgleichsmaßnahmen zuständige untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 18.09.2018 um Ortseinsicht und um eine Überprüfung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gebeten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung der Ausgleichsfläche erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut.

**21./22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Landshut -
Schreiben vom 06.10.2018**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

Hinweis des Bereichs Forsten

Bei der zur Anpflanzung artenreicher Hochstaudenflur (K131/K132) vorgesehenen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine ursprünglich mit Waldbäumen bestockte, inzwischen, nach Kahlschlag, unbestockte Fläche.

Diese ist Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) und gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von 3 Jahren wieder aufzuforsten. Insofern steht diese Fläche keiner anderweitigen Maßnahme zur Verfügung. Der Planung kann nach den Vorgaben des BayWaldG nur zugestimmt werden, wenn eine fristgerechte Wiederaufforstung stattfindet. Gegebenenfalls kann eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG beantragt werden. Diese kann jedoch nur bei flächengleicher Ersatzaufforstung genehmigt werden. Insofern schlagen wir vor, die Planung diesbezüglich zu überarbeiten.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

Hinweis des Bereichs Landwirtschaft

zu 3.1. Flächeneignung (BPL) und 3.4. Planungs- und Zielvorstellungen/Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Dbl. 15 FNP)

Eine Konversionsfläche im Sinne des EEG liegt gemäß der "Empfehlung der Clearingstelle EEG zu Konversionsflächen vom 1. Juli 2010 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vor-maligen Nutzungsart noch fortwirken und der ökologische Wert der Fläche schwerwiegend beeinträchtigt ist.

Die Planunterlagen sollten so ergänzt werden, dass ersichtlich wird, wo genau und wann auf dem Gebiet des beabsichtigten Standorts Kiesabbau stattgefunden hat. Die fortwirkende Beeinträchtigung der Fläche ist zu begründen. Wenn der Kiesabbau längere Zeit zurückliegt, kann nach einer sachgerechten Renaturierung davon ausgegangen werden, dass sich nach einigen Jahren wieder ein ertragsfähiges Bodengefüge gebildet hat.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10

Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.4.:

Der Bereich der Ausgleichsfläche 2 (K131/K132) wird aufgrund der Stellungnahme nicht mehr als Ausgleichsfläche geplant und aus dem Geltungsbereich entfernt. Die Waldfläche befindet sich somit nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Zu 2.5.:

Die Eignung der Fläche wurde durch die Regierung von Niederbayern bestätigt, insofern sieht die Gemeinde Kumhausen hier keine weitere Nachweispflicht.

Bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Förderung ist der Nachweis durch den Antragsteller detailliert zu erbringen.

E) Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

Es liegen keine Stellungnahmen von Privatpersonen und Anliegern vor.

Billigungsbeschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis vom Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und billigt den vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, ausgearbeiteten Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.08.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt das Auslegungsverfahren gem. § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 15 für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ in SO sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Oberschönbach“ durchzuführen.

TOP 6 Weg zwischen Badstauden und dem Friedhof/Bürgerhaus Obergangkofen

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende verweist auf die Anfrage von Gemeinderatsmitglied Frau Gerstmayr aus der Sitzung des Gemeinderats vom 23.10.2018. Frau Gerstmayr teilte mit, dass der Weg zwischen Badstauden und der Gemeindeverbindungsstraße nach Narrenstetten (Auweg durch die Auäcker), Teilfläche der Fl.Nr 17 ½, Gemarkung Obergangkofen oftmals als Straße genutzt wird.

Es soll geprüft werden, ob der oben genannte Weg durch Maßnahmen so eingeschränkt werden kann, dass möglichst nurmehr Fußgänger und Radfahrer den Weg nutzen können.

Der Weg soll mit einem umklappbaren Pfosten nahe Badstauden gesperrt werden.

Einige der Landwirte mit Anschrift Badstauden erhalten einen Schlüssel, sofern Sie auf der anderen Seite des Weges landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften.

Die gegenüberliegende Zufahrt von der Friedhofsseite kommend, (Untergangkofener Straße) soll mit einem „Sackgasse“- Schild und „keine Wendemöglichkeit“ beschildert werden.

Der Ausschuss diskutiert.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: : 10
Nein-Stimmen: : 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt den Weg zwischen Badstauden und dem Friedhof/Bürgerhaus Obergangkofen für den Durchgangsverkehr PKW usw. zu sperren.

TOP 7 Anfragen

Keine.

Kumhausen, den 29.01.2019

Thomas Huber
1. Bürgermeister

Josef Sonnleitner
Protokollführer/-in